



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.
**Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick
auf die betriebliche Altersversorgung**

Hinweis

Köln, 9. Oktober 2019

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹ Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft alle IVS-geprüften Sachverständigen für Altersversorgung sowie sonstige DAV-Mitglieder, die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätig sind.²

¹ Die Vorstände von DAV und IVS danken der Arbeitsgruppe Versorgungsausgleich und Portabilität des Fachausschusses Altersversorgung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich: Peter Bredebusch, Dr. Ingo Budinger, Dr. Nicola Döring, Sabine Drochner, Thomas Hagemann, Peter Hellkamp, Korbinian Meindl (Leitung), Gabriele Mazarin, Dr. Christian Nagel, Silke Scholer, Dr. Jürgen Schu, Dr. Andreas Vogt, Gerd Warnke, Katja Wrobel

² Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhalt des Hinweises

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erlegt den Versorgungsträgern Auskunftspflichten auf, verpflichtet sie zur Berechnung des Ehezeitanteils des Anrechts und zur Unterbreitung eines Vorschlages zum Ausgleichswert. Ferner erzeugt es Handlungsbedarf zur Umsetzung von Entscheidungen der Familiengerichte im Falle von Ehescheidungen aus dem Kreis der jeweiligen Versorgungsberechtigten. Die in der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuar sind hierbei meist in mehrfacher Hinsicht eingeschaltet, sei es als Mitarbeiter, als Verantwortlicher Aktuar (gemäß § 141 VAG) oder Organ eines Versorgungsträgers oder als externer Berater, Gutachter und im Auftrag des Versorgungsträgers.

Mit diesem Hinweis wird das Ziel verfolgt, zu den im Zuge des Versorgungsausgleichs auftretenden aktuariellen Fragen sachgerechte Antworten durch den Aktuar möglich zu machen. Angesprochen werden hier Fragen zur Ermittlung, Teilung und Bewertung von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung in allen Durchführungswegen. Die besonderen Fragestellungen, die sich im Zuge des Versorgungsausgleichs bei der durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten sogenannten „reinen Beitragszusage“ ergeben, werden in diesem Hinweis nicht behandelt.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist am 9. Oktober 2019 durch den Vorstand der DAV verabschiedet und zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden. Der Hinweis tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt den Hinweis „Aktuarielle Aspekte des VersAusglG im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung“ vom 4. Dezember 2013.

Inhaltsverzeichnis

0.	Auszugleichende Anrechte.....	5
1.	Versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung	5
2.	Der Versorgungsausgleich in nicht versicherungsförmigen Gestaltungen	6
2.1.	<i>Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag</i>	<i>7</i>
2.2.	<i>Der Ehezeitanteil</i>	<i>7</i>
2.3.	<i>Die Bestimmung des Kapitalwerts</i>	<i>8</i>
2.4.	<i>Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs</i>	<i>10</i>
2.5.	<i>Die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen</i>	<i>15</i>
2.6.	<i>Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung</i>	<i>16</i>
2.7.	<i>Versicherungsgebundene Direkt- und Unterstützungskassenzusagen.....</i>	<i>18</i>
3.	Der Versorgungsausgleich in versicherungsförmigen Gestaltungen ...	19
3.1.	<i>Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag</i>	<i>19</i>
3.2.	<i>Der Ehezeitanteil</i>	<i>20</i>
3.2.1	<i>Der Ehezeitanteil als Prozentsatz des Anrechts am Ende der Ehezeit</i>	<i>20</i>
3.2.2	<i>Die Ermittlung des Ehezeitanteils.....</i>	<i>21</i>
3.3.	<i>Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts</i>	<i>21</i>
3.4.	<i>Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs</i>	<i>23</i>
3.5.	<i>Die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen</i>	<i>23</i>
3.6.	<i>Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung</i>	<i>24</i>
3.6.1	<i>Leistungsspektrum des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten</i>	<i>24</i>
3.6.2	<i>Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten</i>	<i>24</i>
4.	Die Kosten im Versorgungsausgleich	26

0. Auszugleichende Anrechte

Grundsätzlich fallen alle Anwartschaften und Ansprüche auf laufende Versorgung (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, betriebliche Altersversorgung, private Altersvorsorge), die der Absicherung von Alter und Invalidität dienen, unter den Geltungsbereich des Versorgungsausgleichsgesetzes (§ 2 VersAusglG).

Dieser Hinweis beschränkt sich auf die Umsetzung des Versorgungsausgleichs für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung.

Während Anrechte im Allgemeinen nur dann im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu teilen sind, wenn sie auf eine Rente gerichtet sind, gilt insbesondere für „Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ eine Sonderregelung, die diese unabhängig von ihrer Leistungsform erfasst (d.h. auch Kapital- und Ratenzahlungen).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss ein Anrecht dazu allerdings nicht nur unter den sachlichen, sondern auch unter den persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG fallen, so dass z.B. Anrechte von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern nur dann vom VersAusglG erfasst werden, wenn diese auf eine Rente gerichtet sind (BGH, Beschluss vom 01.04.2015 - XII ZB 701/13).

Des Weiteren sind Anrechte der betrieblichen Altersversorgung nur dann Gegenstand des Versorgungsausgleichs, wenn sie auf eine Geldleistung gerichtet sind – Deputate sind somit nicht aufzuteilen (BGH, Beschluss vom 04.09.2013 - XII ZB 296/13).

Zusätzlich unterscheidet das Versorgungsausgleichsgesetz zwischen ausgleichsreifen Anrechten, die unter den „Wertausgleich bei der Scheidung“ – d.h. die interne oder externe Teilung – fallen, und nicht ausgleichsreifen Anrechten (§ 19 VersAusglG), die spätere „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“ – sogenannte schuldrechtliche Ausgleichszahlungen – auslösen. Voraussetzung für die Ausgleichsreife ist für Betriebsrentenanwartschaften insbesondere die gesetzliche oder vertragliche Unverfallbarkeit im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung.

1. Versicherungsförmige und nicht versicherungsförmige Gestaltungen der betrieblichen Altersversorgung

Für die hier zu lösenden Fragestellungen ist es angesichts unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen zweckmäßig, zwischen versicherungsförmigen und nicht versicherungsförmigen Gestaltungen zu unterscheiden. Als versicherungsförmige Gestaltungen sollen hier betriebliche Versorgungsregelungen, die über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse

oder einen Pensionsfonds mit versicherungsförmigen Garantien abgewickelt werden, verstanden werden. Als nicht versicherungsförmige Gestaltungen gelten Direktzusagen, Unterstützungskassenzusagen sowie nicht versicherungsförmige Pensionsfondszusagen.

Kongruent rückgedeckte Direkt- oder Unterstützungskassenzusagen werden im allgemeinen Sprachgebrauch teilweise zu den „versicherungsförmigen Gestaltungen“ gezählt. Rechtssystematisch ist dies jedoch nicht korrekt. Derartige Gestaltungen sind daher auch nicht Gegenstand des Kapitels 3, sondern werden in Kapitel 2.7 als Spezialfall nicht versicherungsförmiger Gestaltungen behandelt.

2. Der Versorgungsausgleich in nicht versicherungsförmigen Gestaltungen

Gemäß § 45 VersAusglG kann bei einem Anrecht im Sinne des BetrAVG der Wert des Anrechts als Rentenbetrag oder *Kapitalbetrag* nach § 2 BetrAVG oder als *Kapitalwert* nach § 4 Abs. 5 BetrAVG ermittelt werden.³ Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

Entscheidet sich der Versorgungsträger für die Teilung des Renten- oder Kapitalbetrags nach § 2 BetrAVG, so kann die Berechnung wie in den nachfolgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben durchgeführt werden. Bei der Teilung von Anwartschaften kann eine praktische Schwierigkeit für die Auskunftserteilung darin bestehen, dass der einschlägige Betrag für die verschiedenen noch möglichen Versorgungsfälle unterschiedlich sein kann und eine umfassende Auskunft dann eigentlich einen Vektor ausweisen müsste. Die auf diese Weise festgestellten Leistungsbeträge sind in dieser Variante grundsätzlich auch für die Kürzung beim Ausgleichspflichtigen sowie ggf. für die Anrechtsbegründung beim Ausgleichsberechtigten maßgeblich.⁴ Für die in den Abschnitten 2.3, 2.5 und 2.6 nachfolgend dargestellten Barwertberechnungen ist insoweit kein Raum.

Entscheidet sich der Versorgungsträger demgegenüber für die Teilung des Kapitalwerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG, so sind ebenfalls zunächst die Abschnitte 2.1 und 2.2 anwendbar, um das zu bewertende Anrecht zu ermitteln. Die in Abschnitt 2.3 beschriebene Bewertung liefert dann einen einzelnen Wert, welcher alle noch möglichen Versorgungsfälle einbezieht, so dass das zuvor beschriebene praktische Problem hier nicht besteht.

³ Anders als es der Wortlaut des Gesetzes nahelegt, wird die Wahl zumindest von Fondsanteilen als originäre Bezugsgröße dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. BGH, Beschluss vom 17.09.2014 - XII ZB 178/12 und BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17).

⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 27.06.2018 - XII ZB 499/17

2.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag

Für die Ermittlung des Werts des Anrechts als Renten- oder Kapitalbetrag am Ende der Ehezeit gelten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VersAusglG die jeweiligen Regeln in § 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für Leistungszusagen, beitragsorientierte Leistungszusagen / Entgeltumwandlungszusagen und Beitragszusagen mit Mindestleistung, auf die insoweit verwiesen wird^{5,6}.

2.2. Der Ehezeitanteil

Für die Ermittlung des Ehezeitanteils des Versorgungsanrechts hat gemäß § 39 VersAusglG die unmittelbare Methode Vorrang vor der zeiträtierlichen Methode. Die unmittelbare Methode knüpft an bestimmte Bezugsgrößen⁷ an, die eine Zuordnung bestimmter Zeitabschnitte zu Bestandteilen der Versorgungszusage ermöglichen oder nahelegen. Beispiele sind Beiträge, die in einem Zeitabschnitt entrichtet werden und einen Versorgungszuwachs bewirken, der dann dem Zeitabschnitt zugeordnet werden kann.

Auch Anteile der Versorgungszusage, die - wie zum Beispiel Besitzstandsbeträge aufgrund von Änderungen der ursprünglichen Pensionszusage - eindeutig bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden können, bieten sich als Bezugsgrößen für die unmittelbare Methode an. Nicht selten sind die Teilzeitbeschäftigungsgrade Bestandteil der Formel von Leistungszusagen. In diesem Falle kommt in Betracht, die Dienstzeiten vor und während der Ehe mit dem jeweiligen Teilzeitbeschäftigungsgrad zu gewichten. Schließlich kann, wenn damit eine eindeutige Zuordnung der Anwartschaft zu bestimmten Abschnitten des Dienstverhältnisses verbunden ist, ein Abstellen auf Zusagezeitpunkte oder Erhöhungen von Zusagen sinnvoll sein. Das ist insbesondere sachgerecht, wenn sich auch die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft am Zusagezeitpunkt (und nicht am Eintrittsdatum) orientiert, wie bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern üblich.

Bei Entgeltumwandlungszusagen kommen - je nach vertraglicher Ausgestaltung - die umgewandelte Entgeltsumme oder die Summe der durch die Entgeltumwandlung jeweils erworbenen Leistungsbausteine als Bezugsgrößen für

⁵ Falls für die Höhe des Anrechts die Sozialversicherungsrente von Bedeutung ist, empfiehlt es sich, auf die Auskunft des Rentenversicherungsträgers abzustellen (vgl. § 2a Abs. 3 Satz 1 BetrAVG).

⁶ Falls die Versorgungszusage auf einem Tarifvertrag beruht, können gemäß § 19 BetrAVG von §§ 2, 2a BetrAVG abweichende Regeln für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft getroffen werden. Diese sind dann auch bei der Ermittlung des Werts des Anrechts zum Ehezeitende zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehende vertragliche Regelungen vorliegen.

⁷ Das VersAusglG nennt in § 39 die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen, die Höhe des Deckungskapitals, die Summe der Rentenbausteine, die Summe der entrichteten Beiträge oder die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

die unmittelbare Methode der Ermittlung des Ehezeitanteils in Betracht. So ist beispielsweise der auf Entgeltumwandlungen vor der Ehe beruhende Teil der Anrechte nicht in den Ehezeitanteil einzubeziehen, wenn auf die Summe der umgewandelten Entgelte abgestellt wird. Stellt man auf die Leistungsbausteine ab, so sind beispielsweise von Anfang an absehbare, wenn auch der Höhe nach zunächst noch nicht festgelegte Veränderungen der vor der Ehe erworbenen Leistungsbausteine während der Ehe in der Regel nicht der Ehezeit zuzuordnen, weil sie vor der Ehe verursacht waren. Entsprechendes gilt für beitragsorientierte Leistungszusagen.

Der Gesetzgeber hat es dem Versorgungsträger überlassen, für die Ermittlung des Ausgleichswerts die im Einzelfall angemessene Aufteilungsmethode zu wählen. Insbesondere ist zu beachten, dass im Gesetz ausdrücklich unterschiedliche Herangehensweisen für die Ermittlung des Werts des Anrechts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG mit dem Verweis auf das BetrAVG einerseits und für dessen Aufteilung nach § 45 Abs. 2 VersAusglG mit dem Verweis auf den Vorrang der unmittelbaren Methode andererseits vorgesehen sind.

Nur falls die unmittelbare Methode nicht anwendbar ist, ist der Ehezeitanteil zeiträtierlich zu ermitteln. Hängt die Höhe der Anwartschaft von Vordienstzeiten ab, sind diese bei der zeiträtierlichen Ermittlung ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie für die Höhe der Versorgungszusage Bedeutung haben.⁸

Bei der Auswahl der Methode sollten neben Aspekten der Gerechtigkeit auch praktische Fragen wie die Verfügbarkeit der benötigten Daten nicht unbeachtet bleiben; ferner sollte auf eine vollständige Dokumentation und Begründung der gewählten Methode geachtet werden.

2.3. Die Bestimmung des Kapitalwerts

Der Gesetzgeber verweist bezüglich der Höhe des Kapitalwerts der Anrechte auf die Bestimmungen zur Ermittlung des Übertragungswerts in § 4 Abs. 5 BetrAVG. Hierzu hat die Arbeitsgruppe „Versorgungsausgleich und Portabilität“ des Fachausschusses „Altersversorgung“ einen Hinweis verfasst, auf den hiermit Bezug genommen wird⁹. Aus aktuarieller Sicht ist es demnach sachgerecht, die Höhe des Übertragungswerts an den Bewertungsgrundsätzen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss gem. § 253 HGB auszurichten.

Die dort vertretenen Auffassungen sind auch auf die aktuarielle Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts im Rahmen des Versorgungsausgleichs anzuwenden.

⁸ BGH, Beschluss vom 22.02.2017 – XII ZB 247/16

⁹ Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. des Fachausschusses Altersversorgung, „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“, Hinweis vom 26.09.2017, abrufbar unter https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsätze-oeffentlich/2017-09-26_DAV-Hinweis_Uebertragungswert.pdf

Für den Versorgungsausgleich sind allerdings Besonderheiten zu beachten, die sich aus der Rechtsprechung des BGH ergeben:

Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist nicht der Rechnungszins zum letzten Bilanzstichtag, sondern monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der sich für den Stichtag des Ehezeitendes ergibt (BGH, Beschluss vom 09.03.2016 - XII ZB 540/14).

Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist nicht der 10-, sondern weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins zu verwenden (BGH, Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13).

Dass auch in Bezug auf den Ansatz eines Rententrends de facto auf handelsrechtliche Bewertungsvorschriften abzustellen ist, hat der BGH bereits bestätigt, so dass insbesondere auch der Höhe nach ungewisse künftige Rentensteigerungen (§ 16 Abs. 1 BetrAVG) bei der Kapitalwertermittlung zu berücksichtigen sind (BGH, Beschluss vom 07.03.2018 - XII ZB 408/14).

Die Bewertungsmethode folgt auch im Hinblick auf die individuelle oder die kollektive Bewertung von Hinterbliebenenrenten dem Ansatz in der Handelsbilanz. Es ist also davon auszugehen, dass die durch die Scheidung bewirkte Änderung der in Betracht kommenden Leistungen an Hinterbliebene bei der Bewertung unberücksichtigt bleibt.

Strittig ist die Frage, ob eine Hinterbliebenenanwartschaft für einen in der Zusage namentlich genannten Ehegatten, die mit der Scheidung oder ggf. sogar bereits mit der Bildung getrennter Haushalte ersatzlos wegfällt, noch in den Ausgleichswert¹⁰ einzubeziehen ist. In der Praxis werden die Ausgleichswerte in diesen Fällen teilweise ohne Berücksichtigung der Hinterbliebenenanwartschaft berechnet. Höchstrichterliche Rechtsprechung dazu liegt noch nicht vor, allerdings hat sich der Deutsche Familiengerichtstag 2017 ablehnend zu dieser Vorgehensweise geäußert.

Unklar ist außerdem, ob und inwieweit bei der Kapitalwertermittlung eine ggf. gemäß § 2a BetrAVG bestehende Verpflichtung zur Anwartschaftsdynamisierung nach dem Ausscheiden zu berücksichtigen ist:

Wurde eine garantierte Anpassung um 1 % zugesagt (§ 2a Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) und ist der Ausgleichspflichtige zum Ende der Ehezeit bereits mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden, so ist die Anwartschaftsdynamik aus aktuarieller Sicht bei der Ermittlung des Kapitalwerts zu berücksichtigen.¹¹

¹⁰ Im Folgenden verstehen wir unter dem Begriff "Ausgleichswert" die Hälfte des Ehezeitanteils (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG). Abweichend von dieser Legaldefinition wird in den gerichtlichen Formularen zum Versorgungsausgleich die Hälfte des um die Teilungskosten verminderten Ehezeitanteils als Ausgleichswert bezeichnet (vgl. V22 - Merkblatt zum Auskunftersuchen betriebliche Altersversorgung).

¹¹ Bei späterem Ausscheiden noch während des familiengerichtlichen Verfahrens ist ggf. eine Berücksichtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG in Betracht zu ziehen.

In allen anderen Fällen steht zum Ende der Ehezeit i. d. R. noch nicht fest, ob und in welcher Höhe die Anwartschaft bis zum Rentenbeginn dynamisiert werden wird. In diesen Fällen wird die Rechtsprechung klären müssen, ob bereits im Wertausgleich bei der Scheidung eine Schätzung bzgl. der erwarteten Anwartschaftsdynamik gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG eingerechnet und geteilt werden soll, oder ob die Anwartschaftsdynamik erst insgesamt nach Kenntnis der konkreten Realisierung im schuldrechtlichen Ausgleich ausgeglichen werden darf.

Bei Berücksichtigung im schuldrechtlichen Ausgleich wäre bei gehaltsabhängigen Anwartschaften von aktiv tätigen Anwärtern dann die tatsächliche nach dem Ehezeitende eingetretene Gehaltsdynamik auszugleichen, während im alternativen Wertausgleich bei der Scheidung eine - ggf. von der Gehaltsdynamik entkoppelte - erwartete Dynamik gemäß § 2a Abs. 2 BetrAVG berücksichtigt werden würde.

Die Berücksichtigung eines Anwartschaftstrends bei der Ermittlung des Ausgleichswerts hätte aus aktuarieller Perspektive den Vorteil einer besseren Konsistenz mit der Berechnung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person, für die auf Grund ihrer Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers ein Trend einzubeziehen ist. Allerdings bestünde das Risiko, dass auf diesem Wege ein Anwartschaftstrend ausgeglichen wird, der sich bei der ausgleichspflichtigen Person nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert.

2.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Aufgrund des im Versorgungsausgleichsgesetz geltenden Stichtagsprinzips ist das Ende der Ehezeit nicht nur der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung, sondern auch der Zeitpunkt, auf den die Begründung (Ausgleichsberechtigter) und die Kürzung (Ausgleichspflichtiger) des jeweiligen Anrechts zu beziehen ist.

In der Praxis werden bereits die Auskünfte des Versorgungsträgers und insbesondere der familiengerichtliche Beschluss sowie die Umsetzung dieses Beschlusses häufig deutlich nach dem Zeitpunkt des Ehezeitendes liegen (z. B. wegen eingelegter Rechtsmittel, bei abgetrennten Verfahren und Abänderungsverfahren). Daher stellt sich die Frage, inwieweit zwischenzeitliche Veränderungen zu berücksichtigen sind. Das Gesetz beantwortet diese Fragestellung in § 5 Abs. 2 Satz 2 nur teilweise, so dass die dadurch entstehende Regelungslücke bereits in vielen Details die Rechtsprechung beschäftigt hat und auch in Zukunft wohl noch weiter beschäftigen wird.

Bei den zwischenzeitlichen Veränderungen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- Biometrische Entwicklung

Innerhalb des Zeitraums zwischen Ehezeitende und familiengerichtlichem Beschluss bzw. Umsetzung dieses Beschlusses wird die biometrische Entwicklung der betroffenen Personen von der zum Ehezeitende unterstellten rechnungsmäßigen Entwicklung abweichen (sowohl falls ein Versorgungsfall eintritt als auch bei unverändertem Versorgungsstatus).

- (Renten-)Zahlungen

Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits rentenberechtigt, muss der Versorgungsträger die ungekürzte Rente mindestens bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszahlen. Lediglich bei Zusagen auf Kapitalleistungen ist eine Auszahlung ggf. in Hinblick auf § 29 VersAusglG zu verweigern. Diese „Überzahlungen“ an den ausgleichspflichtigen Ehegatten müssen aus aktuarieller Sicht bei der Umsetzung bedacht werden.

- Wertentwicklung

Soweit die Begründung oder Kürzung eines Anrechts nicht rückwirkend zum Ehezeitende durchgeführt wird, unterliegen die zum Ehezeitende ermittelten Kapitalwerte innerhalb dieses Zeitraums einer Wertentwicklung (z. B. durch Verzinsung oder bei fondsgebundenen Zusagen durch Kursveränderungen).

- Rentenerhöhungen

Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits rentenberechtigt, können die zwischen dem Ehezeitende und der Umsetzung der Teilung erfolgten Anpassungen der laufenden Rente von den zum Ehezeitende für diesen Zeitraum unterstellten Anpassungen abweichen. Dies ist einerseits der Fall, wenn Anpassungen stattfinden, obwohl die Kalkulation diese nicht (in dieser Höhe) vorsah, und andererseits, wenn einkalkulierte Anpassungen nicht erfolgt sind.

Um die Halbteilung im Versorgungsausgleich sicherzustellen und dem Stichtagsprinzip idealtypisch zu entsprechen, müssten die Kürzung des bestehenden Anrechts und die Begründung des neuen Anrechts grundsätzlich rückwirkend zum Ende der Ehezeit durchgeführt werden, was jedoch in vielen Fällen nicht möglich ist (z. B. bei der Teilung laufender Renten).

Eine rückwirkende Kürzung und Begründung bietet sich in erster Linie bei nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen im Falle einer üblichen

Verfahrensdauer bei interner Teilung an, wenn noch keine Leistungen erbracht wurden.

Falls jedoch eine rückwirkende Abwicklung ausgeschlossen ist, muss explizit entschieden werden, welche Veränderungen in welcher Form berücksichtigt werden sollen:

- Wertentwicklung einer Anwartschaft bei externer Teilung

Bei der externen Teilung wurde bereits durch den Beschluss festgestellt, dass der Ausgleichswert grundsätzlich zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung in Höhe des „Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung“ zu verzinsen ist (BGH, Beschluss vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10)¹². Aus den Beschlussgründen wird deutlich, dass der BGH unter Rechnungszins den Zins versteht, auf dessen Basis der Ausgleichswert ermittelt wurde.

Bei fondsgebundenen Zusagen, die keine Mindestgarantien vorsehen, wurde mittlerweile durch den BGH klargestellt, dass für die Bestimmung des Ausgleichswerts nicht nur zwischenzeitliche Wertminderungen (BGH, Beschluss vom 29.02.2012 - XII ZB 609/10), sondern bei der Teilung von Fondsanteilen auch Wertsteigerungen (BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17) zu berücksichtigen sind.

Enthält die Zusage eine Mindestgarantie, ist bei der Ermittlung des Ausgleichswerts der unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Dynamik resultierende Wert der Fondsanteile, mindestens jedoch der Barwert der garantierten Anwartschaft (bei externer Teilung zzgl. Zinsen) maßgeblich (BGH, Beschluss vom 19.07.2017 - XII ZB 201/17).

¹² Im Tenor kann aus Gründen der Vollstreckbarkeit nur eine einfache Verzinsung ohne Zinseszins angeordnet werden, obwohl eine Aufzinsung mit Zinseszins aus aktuarieller Sicht sachgerechter wäre. Führt die einfache Verzinsung insbesondere bei länger zurückliegendem Ehezeitende zu unbilligen Ergebnissen, so kann das Gericht alternativ eine Neuberechnung durch den Versorgungsträger zu einem zeitnahen Stichtag einholen und seiner Entscheidung zugrunde legen (vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2017 – XII ZB 201/17).

- Wertentwicklung einer Anwartschaft bei interner Teilung

Soll oder kann bei der internen Teilung keine rückwirkende Kürzung und Begründung erfolgen, so bietet es sich an, dass der Versorgungsträger im Rahmen einer Teilungsordnung dem Gericht einen Vorschlag unterbreitet, wie mit zwischenzeitlichen Veränderungen umgegangen werden soll.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Versorgungsträgern hierbei – innerhalb des Rahmens der zwingenden Vorschriften des VersAusglG - die grundsätzliche Entscheidungshoheit (Privatautonomie) zugesprochen (BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14). Im Rahmen dieser Entscheidung wurde im Fall der Teilung einer Anwartschaft der zum Ehezeitende festgestellte Ausgleichswert bzgl. Verzinsung und Biometrie (des Ausgleichspflichtigen) fortentwickelt. Ein solches Ergebnis kann aus aktuarieller Sicht dadurch erzielt werden, dass der Ausgleichswert - mit dem ursprünglich für die Auskunft verwendeten Rechnungszins - auf den Zeitpunkt der Rechtskraft neu ermittelt wird. Alternativ hierzu kommt auch eine Neuermittlung des Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Rechtskraft auf Basis der dann aktuellen Rechnungsgrundlagen – inkl. des Rechnungszinses – in Betracht¹³. Dieser fortentwickelte Ausgleichswert würde dann zum Zeitpunkt der Rechtskraft mit dem gleichen Rechnungszins, mit dem der Ausgleichswert ermittelt wurde, in ein neues Anrecht für den Ausgleichsberechtigten umgerechnet werden.

- Teilung laufender Renten bei externer Teilung

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich, wenn vor der Rechtskraft der Entscheidung bereits Renten ungekürzt ausbezahlt wurden. In diesem Fall sieht der BGH im Gesetz nicht berücksichtigte Widersprüche, die die Halbteilung und/oder Aufwandsneutralität der Versorgungsträger gefährden können.

Bezieht der Ausgleichspflichtige zum Ende der Ehezeit bereits eine Rente aus dem auszugleichenden Anrecht, ist bei externer Teilung daher eine Neuberechnung des Ausgleichswertes zeitnah zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen. Ist der – auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen – ermittelte ehezeitliche (Rest-)Kapitalwert kleiner als der zum Ehezeitende ermittelte Kapitalwert des Ehezeitanteils (basierend auf Rechnungsgrundlagen zum Ehezeitende), kann nur noch ein Anrecht basierend auf dem niedrigeren Restkapitalwert begründet werden (BGH, Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13).

¹³ Durch die Neuberechnung des Ausgleichswertes auf Basis der bei Rechtskraft aktuellen Rechnungsgrundlagen (inkl. des Rechnungszinses) lässt sich im Allgemeinen eine - auf diesen Zeitpunkt bezogene - vollständige Wertneutralität erreichen und damit eine Mehrbelastung des Versorgungsträgers zuverlässig ausschließen.

Übersteigt der ehezeitliche Restkapitalwert zum Zeitpunkt der Neuberechnung hingegen – insbesondere aufgrund geänderter Rechnungsgrundlagen – den Ehezeitanteil als Kapitalwert zum Ehezeitende, so ist beim externen Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Werts zum Ehezeitende zu begründen. Zur Kompensation der zwischenzeitlichen Rentenzahlungen ist in diesem Fall allerdings vom Familiengericht keine Verzinsung des Ausgleichswerts zwischen Ehezeitende und Rechtskraft anzuordnen (BGH, Beschluss vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10 und Beschluss 24.08.2016 – XII ZB 84/13).

Dem o. g. Fall lag ein Sachverhalt zu Grunde, in dem die Ehezeit erst nach Rentenbeginn beendet wurde.

Offen ist, ob das vom BGH entwickelte Verfahren unverändert auf Fälle übertragbar ist, in denen der Rentenbezug erst zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung eintritt, da der BGH für die externe Teilung von Anwartschaften eine Verzinsung des Ausgleichswerts gefordert hat. Eine Möglichkeit diese beiden Verfahren zusammenzuführen besteht darin, den zum Ehezeitende ermittelten Kapitalwert des Ehezeitanteils bis zum Rentenbeginn zu verzinsen und das Ergebnis mit dem neu ermittelten ehezeitlichen Restkapitalwert zu vergleichen. Im Falle einer Minderung wäre der Ausgleich auf den Restkapitalwert zu beschränken.

- Teilung laufender Renten bei interner Teilung

Bei interner Teilung ergibt sich grundsätzlich eine höhere Komplexität als bei externer Teilung. Eine ggf. eingetretene Wertminderung kann im Falle der internen Teilung aus aktuarieller Sicht nicht einfach aus dem Vergleich von Kapitalwerten festgestellt werden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ggf. auch mit unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen ermittelt werden. Die tatsächliche Belastung des Versorgungsträgers lässt sich in diesem Fall erst nach der Umrechnung der Kapitalwerte in ein neues Anrecht der ausgleichsberechtigten Person feststellen.

Im Falle der internen Teilung bietet es sich aus aktuarieller Sicht an, den zur Rechtskraft neu bestimmten ehezeitlichen Restkapitalwert als Grundlage für die Umrechnung in ein neues Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zu verwenden, selbst wenn dieser höher ist als der zum Ehezeitende ermittelte Kapitalwert des Ehezeitanteils.

Die Ermittlung des ehezeitlichen Restkapitalwerts und die Umrechnung in ein neues Anrecht sind aus aktuarieller Sicht auf denselben Zeitpunkt zu

beziehen¹⁴ und mit denselben Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Hierfür kommen aus aktuarieller Sicht die aktuellen Rechnungsgrundlagen (analog BGH, Beschluss vom 24.08.2016 - XII ZB 84/13) in Betracht, ggf. jedoch auch die zum Zeitpunkt des Ehezeitendes gültigen Rechnungsgrundlagen (analog BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14).

2.5. Die Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

Naheliegender ist zunächst eine Kürzung, die im Versorgungsfall in Höhe des hälftigen Ehezeitanteils des am Ende der Ehezeit festgestellten Anrechts (d. h. die unverfallbare Anwartschaft bzw. der bestehende Anspruch) vorgenommen wird. Dieses Ergebnis wird erreicht, wenn das am Ende der Ehezeit festgestellte Anrecht um den Prozentsatz gekürzt wird, der dem Verhältnis des Ausgleichswerts (bei interner Teilung zzgl. der hälftigen Teilungskosten) zum Wert des Anrechts im Zeitpunkt des Ehezeitendes entspricht (proportionale Kürzung)¹⁵.

Aus aktuarieller Sicht kommt auch in Betracht, den um die anteiligen Kosten erhöhten Ausgleichswert in eine Leistungskürzung umzurechnen, die ein von der auszugleichenden Pensionszusage abweichendes Leistungsspektrum oder eine abweichende Altersabhängigkeit der Kürzung aufweist. So kann z.B. eine Kürzung in Form eines altersunabhängigen Festbetrags festgelegt werden, eine Kürzung erst ab Beginn der Altersrente erfolgen oder zunächst zu Lasten der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente vorgenommen werden. Eine weitere Gestaltungsvariante besteht darin, von einer Kürzung der Waisenrentenanwartschaften Abstand zu nehmen.

Die rechtlichen Vorgaben für eine Ausgestaltung der Kürzung abweichend von der ursprünglichen Leistungsstruktur sind weiterhin nicht abschließend geklärt. In materieller Hinsicht geht es darum, inwieweit Gestaltungsvarianten durch den Gestaltungsspielraum des Versorgungsträgers im Versorgungsausgleich gedeckt oder vielmehr den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln für Änderungen von Versorgungszusagen unterworfen sind. Auch aus prozessualer Sicht ist noch offen, ob Streitigkeiten darüber in die Zuständigkeit der Familiengerichte oder der Arbeitsgerichte fallen¹⁶.

¹⁴ Dies ist auch im Tenor zu berücksichtigen: Wird der Ausgleichswert einer laufenden kapitalgedeckten Versorgung anhand des noch vorhandenen Restkapitalwerts bezogen auf einen späteren Zeitpunkt als das Ehezeitende ermittelt, so ist die interne Teilung des Anrechts nicht mit Bezug auf das Ehezeitende, sondern mit Bezug auf diesen Bewertungszeitpunkt auszusprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.11.2018 - XII ZB 315/18)

¹⁵ Dieser Vorgehensweise liegt die Prämisse zugrunde, dass für die Ermittlung des Ausgleichswerts die gleichen Rechnungsgrundlagen und Leistungsarten in Ansatz gebracht werden wie für die Ermittlung des Werts des Anrechts.

¹⁶ Das Bundesarbeitsgericht geht zumindest für die interne Teilung von einer Bindungswirkung der familiengerichtlichen Entscheidung zu Kürzungsregelungen in einer Teilungsordnung aus (BAG, Beschluss vom 10.11.2015 - 3 AZR 813/14). Dies impliziert eine entsprechende Pflicht der Familiengerichte, solche Regelungen zu prüfen. Demgegenüber sieht der BGH für die

Die Umrechnung kann zwar zum Ehezeitende erfolgen, aber natürlich erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes wirksam werden. Insbesondere im Falle einer laufenden Versorgungsleistung kann der Aufschieb der Kürzungsmöglichkeit zu einer Mehrbelastung des Versorgungsträgers führen. Die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass diese Mehrbelastung nicht durch einen höheren Kürzungsbetrag ausgeglichen werden darf, sondern vielmehr ggf. durch eine Beschränkung des Ausgleichswerts zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person zu berücksichtigen ist¹⁷.

Sofern ein Wertausgleich bei der Scheidung für Gesamtversorgungszusagen oder für Zusagen mit Limitierung der Gesamtversorgung durchgeführt wird, ist die Kürzung nach der Prüfung der Gesamtversorgung vorzunehmen¹⁸. In der Regel ist dabei die gesetzliche Rente um Einflüsse des Versorgungsausgleichs zu bereinigen.

2.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung

Nach der Rechtskraft des Beschlusses wird der Ausgleichswert - ggf. vermindert um die hälftigen Teilungskosten - zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten in ein Anrecht auf Versorgungsleistungen umgerechnet. Dabei bietet es sich aus aktuarieller Perspektive an, dass der gleiche Bewertungsstichtag und die gleichen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, mit denen auch der Ausgleichswert berechnet wurde¹⁹. Zur Berücksichtigung von Wertveränderungen zwischen Ende der Ehezeit und Rechtskraft der Gerichtsentscheidung können eine Wertfortschreibung des Ausgleichswerts sowie ein anderer Bewertungsstichtag und ggf. andere Rechnungsgrundlagen in Betracht kommen (siehe dazu Ziffer 2.4). Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass bei der Umrechnung kein geringerer Rechnungszins verwendet wird als bei der Berechnung des Ausgleichswerts bzw. des Restkapitalwerts²⁰.

Die einbezogenen Leistungsarten können auf eine Altersrente beschränkt werden. Der Ausschluss von Risiken führt zu entsprechend höheren Anrechten auf Altersrente. Dieser Effekt kann implizit in der Umrechnung des Ausgleichswerts enthalten sein²¹ oder sich durch explizite Zuschläge ergeben. Diese Zuschläge können mit geeigneten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen, ggf.

Familiengerichte zwar eine Befugnis, jedoch keine Pflicht zur Prüfung (BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14).

¹⁷ BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – XII ZB 408/14 sowie BGH, Beschluss vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13, vgl. dazu auch Abschnitt 2.4

¹⁸ Der BGH hat am 17.4.2013 entschieden, dass eine limitierte, endgehaltsbezogene Gesamt(versorgungs)zusage nicht ausgleichsreif ist, da aufgrund der Anrechnung sonstiger künftiger Versorgungsleistungen die Höhe des zu teilenden Anrechts noch nicht hinreichend verfestigt ist.

¹⁹ Sollte § 2a BetrAVG anwendbar sein, wäre bei der Umrechnung ein geeigneter Anwartschaftstrend zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 2.3)

²⁰ BGH, Beschluss vom 19.08.2015 - XII ZB 443/14

²¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 25.02.2015 - XII ZB 364/14

auch pauschal vorgenommen werden. Für die Regelung vorzeitiger Versorgungsfälle entsprechend dem zu teilenden Versorgungsanrecht empfiehlt sich eine möglichst einfache, an der ursprünglichen Struktur orientierte Leistungsstruktur.

Für die rechnerische Ermittlung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten aus dem Ausgleichswert ist der Versorgungsstatus des Ausgleichspflichtigen einerseits und des Ausgleichsberechtigten andererseits von großer Bedeutung. So ergibt sich bei Teilung auf Kapitalwertbasis bei einem ausgleichspflichtigen Erwerbsminderungsrentner ein relativ hoher Ausgleichswert, der für einen ausgleichsberechtigten Anwärter zu einer entsprechend hohen Anwartschaft führen würde und umgekehrt.

Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen.

<i>Ausgleichspflichtiger</i>	<i>m, geb. 1.1.1976</i>
<i>Ausgleichsberechtigte</i>	<i>w, geb. 1.1.1986</i>
<i>Ehezeitanteil des Anrechts</i>	<i>Invaliden- und Altersrente, mtl. € 60</i>
<i>Teilungsmethode</i>	<i>Teilung des Kapitalwerts</i>
<i>Rechnungszins</i>	<i>3,0 % p. a.</i>
<i>Rentendynamik</i>	<i>1,0 % p. a.</i>
<i>Biometrische Rechnungsgrundlagen</i>	<i>RICHTTAFELN 2005 G v. Klaus Heubeck</i>

Je nach Status der beiden Beteiligten am Ende der Ehezeit (31.12.2016) ergibt sich Folgendes (Teilungskosten sind dabei vernachlässigt):

	<i>Ausgleichspflichtiger Aktiv</i>	<i>Ausgleichspflichtiger Invalide</i>
<i>Ausgleichswert</i>	<i>3.220 €</i>	<i>6.732 €</i>
<i>Kürzungsbetrag (entspricht dem halben ehezeitlichen Rentenbetrag)</i>	<i>30 €</i>	<i>30 €</i>
<i>Neues Anrecht:</i>		
<i>Ausgleichsberechtigte Aktiv</i>	<i>33 €</i>	<i>69 €</i>
<i>Ausgleichsberechtigte Invalide</i>	<i>11 €</i>	<i>23 €</i>

Da der Versorgungsträger dem Familiengericht eine Aufteilung auf der Basis der Rente oder des Kapitalwerts vorschlagen kann, verdeutlichen die vorstehenden Beispiele die Bandbreite der rechnerisch möglichen Ergebnisse bei Teilung des Kapitalwerts verglichen mit dem halben ehezeitlichen Rentenbetrag. Das Ergebnis unterliegt allerdings bei der Teilung einer laufenden Invalidenrente einer gerichtlichen Billigkeitsprüfung nach § 27 VersAusglG²².

2.7. Versicherungsgebundene Direkt- und Unterstützungskassenzusagen

In der Praxis werden vielfach Direkt- und Unterstützungskassenzusagen in Form beitragsorientierter Leistungszusagen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG eingesetzt, bei denen sich sämtliche Versorgungsleistungen hinsichtlich der Voraussetzungen, des Eintrittszeitpunkts und der Höhe vollumfänglich aus den Leistungen einer spezifizierten Rückdeckungsversicherung ergeben (sog. versicherungsgebundene Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen). In diesen Fällen und bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen, bei denen die Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund der Versorgungszusage zumindest in den regulären Leistungsfällen durch die Versicherung gedeckt werden kann²³, kommt auch die entsprechende Anwendung der Regelungen für versicherungsförmige Zusagen (Kapitel 3) in Betracht.

Bei derartigen kongruent rückgedeckten Direkt- bzw. Unterstützungskassenzusagen hängt es von der Vertragsgestaltung zwischen dem Versorgungsträger²⁴ und dem Rückdeckungsversicherer²⁵ und von diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Bedingungen ab, ob und wie der Versorgungsausgleich im Rahmen der Rückdeckungsversicherung nachvollzogen wird²⁶. Wegen § 11 VersAusglG liegt es bei interner Teilung nahe, dass die Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten – analog denen des Ausgleichspflichtigen – vollständig durch eine vom Versorgungsträger neu abzuschließende Rückdeckungsversicherung bestimmt werden. Obwohl nicht die Rückdeckungsversicherung, sondern die Versorgungszusage Gegenstand der internen Teilung ist, können analog der in Kapitel 3 behandelten Teilung versicherungsförmiger Gestaltungen für die neu abgeschlossene

²² Vgl. z. B. BGH, Beschluss vom 16.08.2017 - XII ZB 21/17, wonach es grundsätzlich unbillig ist, wenn der Ausgleichswert dem Ausgleichsberechtigten voll für die Altersrente zur Verfügung steht, während er beim Ausgleichspflichtigen auch die Zeit der Invalidität bis zur Altersgrenze mit abdecken muss. Nach dem BGH-Beschluss vom 21.06.2017 -XII ZB 636/13 ist eine Beschränkung der Teilung auf einen (fiktiven) Anwartschaftsbarwert in Betracht zu ziehen.

²³ BGH, Beschluss vom 09.03.2016 – XII ZB 540/14, Rn. 19

²⁴ Arbeitgeber bzw. Unterstützungskasse

²⁵ Lebensversicherungsunternehmen oder Pensionskasse

²⁶ Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Teilung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen finden sich im BMF-Schreiben vom 12.11.2010 – IV C 6 – S 2144-c/07/10001, s. H-BetrAV, Teil II, A. I. 282 Nr. 2 und BStBl. I S. 1303.

Rückdeckungsversicherung aktuelle Rechnungsgrundlagen oder die dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 DeckRV).

Von den behandelten Fallgestaltungen sind partiell rückgedeckte Leistungszusagen im Wege der Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage abzugrenzen, bei denen die Leistung aus der Rückdeckungsversicherung hinter der arbeitsrechtlichen Verpflichtung zurückbleibt. Da die Rückdeckungsversicherung in diesem Fall als reines Finanzierungsinstrument dient, erfolgen die Ermittlung des Ausgleichswerts und die Teilung entsprechend den Kapiteln 2.1 bis 2.6. Dennoch ist der Versorgungsträger bei interner Teilung ggf. daran interessiert, auch die Rückdeckungsversicherung derart „zu teilen“, dass nach erfolgtem Versorgungsausgleich sowohl für den Ausgleichspflichtigen als auch für den Ausgleichsberechtigten ein angemessener Finanzierungsstatus erreicht wird, ggf. sogar derselbe Ausfinanzierungsgrad. Die Einzelheiten (Deckungskapitalentnahme und Beitragsreduktion bei der bestehenden Rückdeckungsversicherung, Abschluss einer neuen Rückdeckungsversicherung für die Anwartschaft des Ausgleichsberechtigten) obliegen grundsätzlich dem Versorgungsträger. Einschränkungen können sich beispielsweise für den Fall eines für den ursprünglichen Vertrag bestehenden Pfandrechts zugunsten des Ausgleichspflichtigen ergeben, da § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG für den Ausgleichsberechtigten ein „entsprechend“ gesichertes Anrecht vorgibt.

3. Der Versorgungsausgleich in versicherungsförmigen Gestaltungen

Die Rahmenvorgabe des § 45 VersAusglG zur Ermittlung und Bewertung betrieblicher Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich mit den in Kapitel 2 einleitend beschriebenen Implikationen gilt für versicherungsförmige Gestaltungen in gleicher Weise wie für nicht versicherungsförmige Gestaltungen. Allerdings spielen bei der Teilung von versicherungsförmigen Anrechten häufig eigene originäre Bezugsgrößen und hierbei insbesondere kapitalwertorientierte Größen wie ein Deckungskapital oder eine Deckungsrückstellung eine stärkere Rolle. Bei der nachfolgenden Darstellung wird auf diese Besonderheiten eingegangen.

3.1. Die Ermittlung des Werts des Anrechts am Ende der Ehezeit als Renten- oder Kapitalbetrag

Soweit diese Vorgehensweise im Einzelfall überhaupt gewählt wird, gelten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für die nicht versicherungsförmige Durchführung (vgl. Abschnitt 2.1).

3.2. Der Ehezeitanteil

3.2.1 Der Ehezeitanteil als Prozentsatz des Anrechts am Ende der Ehezeit

Wie bereits in Abschnitt 2.2 ausgeführt, ist der Wert des Ehezeitanteils primär nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln (§ 45 Abs. 2 VersAusglG). Für die versicherungsförmigen Durchführungswege kommen für die Zuordnung zur Ehezeit insbesondere die folgenden Bezugsgrößen²⁷ für die Anwendung der unmittelbaren Methode in Betracht:

- Entwicklung des Deckungskapitals bzw. des Versorgungskapitals²⁸
 - Verhältnis des Deckungs- bzw. Versorgungskapitalzuwachses in der Ehezeit zum Deckungs- bzw. Versorgungskapital am Ende der Ehezeit.

Hierbei sind individuell gegenfinanzierte Deckungsrückstellungen sowie Anrechte auf Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven geeignet zu berücksichtigen.²⁹
- Beitragszahlung in Verbindung mit der jeweils dafür zugesagten Höhe der Versicherungsleistung (z.B. Rentenbausteine)
 - Versicherung gegen laufenden Einmalbeitrag
 - Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Anrechte zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anrechten
 - Leistungserhöhungen aus Überschüssen sollten den aus den einzelnen Einmalbeiträgen entstandenen Teilen des Anrechts zugeordnet werden
 - Versicherung gegen laufenden Beitrag
 - Verhältnis des Zuwachses der sich jeweils nach einer fiktiven Beitragsfreistellung zum Beginn und zum Ende der Ehezeit ergebenden Rente zu der sich nach einer fiktiven Beitragsfreistellung zum Ehezeitende ergebenden Rente
 - Leistungserhöhungen aus Überschüssen können nach dem Zeitpunkt der Zuteilung zugeordnet werden, soweit eine Aufteilung nach dem vor und während der Ehe entstandenen Anteil zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde
- Fondsanteile

²⁷ Vgl. auch § 39 Abs. 2 VersAusglG

²⁸ Dies ist die in der Praxis am häufigsten (auch in der privaten Altersvorsorge) verwendete Methode.

²⁹ Vgl. o. g. DAV-Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“, Abschnitte 2.2 bis 2.4, sowie die Ausführungen in Abschnitt 3.3 des vorliegenden Hinweises

- Anzahl der während der Ehe zugeteilten Fondsanteile³⁰ zu den insgesamt zugeteilten Fondsanteilen
- Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Leistungszahlen
- Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Einheiten zu den insgesamt bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Einheiten der Bezugsgröße
- Höhe entrichteter Beiträge (z.B. bei Durchschnittsbeiträgen oder altersunabhängigen Verrentungssätzen)
- Verhältnis der in der Ehezeit entrichteten Beiträge zu den bis zum Ende der Ehezeit insgesamt entrichteten Beiträgen

Neben praktischen Erwägungen steht bei der Auswahl der Bezugsgrößen für die unmittelbare Bewertung im Vordergrund, dass eine für das jeweilige Versorgungssystem angemessene Aufteilung erreicht wird.

In der Praxis können sich Abgrenzungsfragen ergeben, wenn die Beitragszahlung nicht parallel zur erbrachten Arbeitsleistung erfolgt (z.B. Beitragszahlung zum Jahresende) oder wenn bereits angefallene Überschüsse erst zeitversetzt ausgeschüttet werden. Hier bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn konsequent auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung bzw. der Gutschrift von Überschussanteilen abgestellt wird.

Falls eine unmittelbare Bewertung nicht möglich ist, ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen.

3.2.2 Die Ermittlung des Ehezeitanteils

Der Ehezeitanteil ergibt sich durch Multiplikation des in Abschnitt 3.2.1 ermittelten Prozentsatzes mit dem Anrecht zum Ende der Ehezeit aus Abschnitt 3.1.

3.3. Die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts

Soweit die Ermittlung des Ehezeitanteils dessen Bewertung noch nicht mit umfasst, schließt sich die Bewertung des Ehezeitanteils des Anrechts mit den im jeweiligen Durchführungsweg definierten Rechnungsgrundlagen an. Dies gilt sowohl für eine Teilung auf Kapitalwertbasis als auch für die andernfalls erforderliche Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts. Zur Ermittlung des Kapitalwerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG wird auf den o. g. Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts in der betrieblichen Altersversorgung“ der

³⁰ Mit Hilfe des Verhältnisses der während der Ehe zugeteilten Fondsanteile zum gesamten Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende lässt sich diese Quote auch auf einen anderen Zeitpunkt anwenden.

Arbeitsgruppe „Versorgungsausgleich und Portabilität“ verwiesen (vgl. Abschnitt 2.3).

In der Praxis wird bei der häufig angewandten Methode der Entwicklung des Deckungs- bzw. Versorgungskapitals auf den Umweg über die Bewertung zum Ehezeitende und die Ermittlung des prozentualen Ehezeitanteils verzichtet und der Ehezeitanteil als Kapitalwert direkt ermittelt:

Der Wert des Ehezeitanteils eines auszugleichenden Anrechts ergibt sich in diesem Fall als Differenz zwischen den Kapitalwerten bei Ehezeitende und Ehezeitbeginn, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Für Direktversicherungen ergibt sich in diesem Falle i. d. R. der Kapitalwert als Deckungskapital³¹ (einschließlich bereits zugeteilter Überschüsse) ohne Stornoabzug zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt. Weiter sind individuell gegenfinanzierte zusätzliche Deckungsrückstellungen zu berücksichtigen (beispielsweise aus Anlass der Verlängerung der Lebenserwartung), nicht jedoch kollektiv gebildete Zusatzrückstellungen (vgl. o. g. Hinweis „Aktuarielle Aspekte bei der Bestimmung des Übertragungswerts“).

Für die Bewertung des Anrechts auf Schlussüberschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven kann die Differenz der jeweiligen Bezugsgrößen bei Ehezeitende und Ehezeitbeginn ein geeigneter Maßstab sein.

Im Falle der internen Teilung ist zu beachten, dass die Versicherung im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht tatsächlich beendet wird, so dass die Bezugsgrößen für die Schlussüberschussanteile und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven im neuen Anrecht des Ausgleichsberechtigten fortgeführt werden können und so eine gleichartige Wertentwicklung sichergestellt ist. Dies ist dann bereits in der Auskunft an das Familiengericht zu erläutern. Für die externe Teilung sind diese Bezugsgrößen geeignet zu bewerten. Hierbei sind die aktuelle Überschussdeklaration sowie der Stand der Bewertungsreserven zu berücksichtigen.

Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zum Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Ergibt sich insgesamt ein negativer Ausgleichswert, so erfolgt keine Teilung.

Bei Pensionskassen und Pensionsfonds ergibt sich der Wert des Ehezeitanteils bei Anwendung dieses Verfahrens in analoger Form als Differenz des ggf. individuell dem einzelnen Arbeitnehmer zuzuordnenden Deckungs- bzw. Versorgungskapitals zum Ende und zum Beginn der Ehezeit³².

Bei regulierten Pensionskassen nach § 233 VAG ist die Bestimmung des Ehezeitanteils sowie dessen Bewertung im Technischen Geschäftsplan zu regeln.

³¹ vgl. § 169 Abs. 3 VVG

³² Dieses Verfahren kann nicht angewandt werden, sofern dem Arbeitnehmer kein Versorgungskapital individuell zugeordnet werden kann. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung des Ehezeitanteils auf Basis der Barwertmethode.

Der Ehezeitanteil wird hier häufig durch Zuordnung der Beitragszahlung in Verbindung mit der daraus resultierenden Versicherungsleistung ermittelt. Dabei sind grundsätzlich Überschuss- und Schlussüberschussanteile sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß §§ 153, 211 VVG einzubeziehen. Die Bewertungsreserven werden – wie die Überschüsse – regelmäßig und zeitnah an alle Versicherten ausgeschüttet, so dass i. d. R. nur bereits zugeteilte Überschüsse sowie ggf. zugeordnete Schlussüberschussanteile einzubeziehen sind. Eine Besonderheit kann sich ergeben, wenn das Ende der Ehezeit zwar nach dem letzten Bilanzstichtag, aber vor der Beschlussfassung zur Überschussbeteiligung bzw. deren Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde liegt. Im Rahmen der Bewertung können neben individuell gegenfinanzierten zusätzlichen Deckungsrückstellungen auch pauschale Zuschläge und evtl. noch ausstehende Raten im Rahmen einer Nachreservierung einbezogen werden. Erkennbare Zuordnungen bestimmter Versichertengruppen verdienen dabei – soweit möglich – Beachtung.

3.4. Die Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und der Durchführung des Versorgungsausgleichs

Die Ausführungen in Abschnitt 2.4 gelten analog. Werden bei einer internen Teilung die Bezugsgrößen für die Schlussüberschüsse und die Bewertungsreserven geteilt, so ist bei einer geforderten nachehelichen Verzinsung des Ausgleichswerts ggf. dem Gericht eine sachgerechte Weiterentwicklung auch dieser Bezugsgrößen für den Zeitraum vom Ehezeitende bis zur Umsetzung des Beschlusses vorzuschlagen.

3.5. Die Kürzung des Anrechts für den Ausgleichspflichtigen

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 2.5 ist festzustellen, dass auf der Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts dem bestehenden Versicherungsvertrag der vom Familiengericht endgültig festgelegte Ausgleichswert und die Hälfte der Kosten entnommen werden können. Die versicherten Leistungen werden durch die Entnahme entsprechend den in den Geschäfts- und Tarifplänen festgelegten Verfahren herabgesetzt.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit aller Versicherungen des Tarifes empfiehlt es sich, die Kürzung grundsätzlich proportional über alle Leistungselemente hinweg vorzunehmen, sodass die Leistungsstruktur erhalten bleibt.

3.6. Die Begründung des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten im Wege der internen Teilung

Mit dem entnommenen Kapitalwert wird eine neue Versicherung für den Ausgleichsberechtigten begründet. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

3.6.1 Leistungsspektrum des Vertrags für den Ausgleichsberechtigten

Grundsätzlich soll dem Ausgleichsberechtigten der gleiche Risikoschutz wie dem Ausgleichspflichtigen eingeräumt werden. Doch kann gem. § 11 Abs. 1 VersAusglG das neu zu begründende Anrecht auf eine reine Altersleistung für die ausgleichsberechtigte Person beschränkt werden. Der Ausschluss von Risiken führt durch die versicherungsmathematische Umrechnung zu einem entsprechend höheren Anrecht auf Altersleistung.

Im Rahmen der denkbaren Änderungen der Versorgungsstruktur erscheint es als möglich, dass aus einer Kapitaldirektversicherung für den Ausgleichspflichtigen eine vergleichbare Rentenversicherung für den Ausgleichsberechtigten entsteht.

Insbesondere bei kleinen und mittelgroßen regulierten Pensionskassen liegt es nahe, den Risikoschutz und den Tarif des Ausgleichspflichtigen auch für den Ausgleichsberechtigten zu verwenden, um die Anzahl der bestehenden Tarife und die Kosten der Kasse möglichst gering zu halten.

Soweit eine Pensionskasse anlässlich der Begründung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person keine Gesundheitsprüfung durchführen kann, liegt es jedoch nahe, den Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person auf eine reine Altersrente zu beschränken. Die Versicherungsaufsicht vertritt bisher die Auffassung, dass für derartige Versicherungen grundsätzlich ein eigenständiger Tarif einzuführen sei, damit dem unterschiedlichen Umfang der versicherten Risiken Rechnung getragen werden kann. Bei kleineren und mittelgroßen Pensionskassen wird für eine derartige Differenzierung in der Regel gar kein ausreichend großer Bestand vorliegen. Im Übrigen hängt bei vielen Pensionskassen die Höhe der Überschussbeteiligung im Wesentlichen vom Zinsergebnis ab, während das Risikoergebnis von untergeordneter Bedeutung ist. Es wird daher erforderlich sein, der Aufsichtsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

3.6.2 Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten

Bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten sind die Aspekte einer vergleichbaren Wertentwicklung (§ 11 Abs. 1 VersAusglG) und die Aufwandsneutralität beim Versorgungsträger³³ zu berücksichtigen.

³³ Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10144, 42

Daneben hat nach dem geltenden Aufsichtsrecht der Verantwortliche Aktuar dafür zu sorgen, dass für neue Versorgungsanrechte – wie das der ausgleichsberechtigten Person – angemessene Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des § 341f HGB sowie § 138 VAG verwendet werden.

Aus aktuarieller Sicht erscheint es sinnvoll, den neuen Vertrag des Ausgleichsberechtigten in einem Tarif zu begründen, der für das Neugeschäft geöffnet ist, also auch „neue“ (d.h. aktuelle) Rechnungsgrundlagen beinhaltet. Dadurch wird dem Versorgungsträger kein Risiko zugemutet, das er sonst nicht angenommen hätte. Die Forderung nach einer vergleichbaren Wertentwicklung (§ 11 Abs. 1 VersAusglG) beider Versorgungen sollte zumindest über lange Zeiträume über die Überschussbeteiligung erfüllt werden. Durch die Verwendung neuer Rechnungsgrundlagen wird sichergestellt, dass der Versorgungsträger keine zusätzlichen Reserven für den Ausgleichsberechtigten stellen muss.³⁴

In Niedrigzinsphasen können jedoch zeitweise Situationen entstehen, bei denen die Überschussbeteiligung nicht zwingend ausreichend ist, um eine vergleichbare Wertentwicklung sicherzustellen. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, dem neuen Anrecht für den Ausgleichsberechtigten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie bei der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde zu legen („alte Rechnungsgrundlagen“).

Gemäß § 2 Abs. 2 DeckRV kann bei interner Teilung für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden.

Insbesondere bei einer Direktversicherung führt eine interne Teilung, bei der das neue Anrecht mit alten Rechnungsgrundlagen ausgestattet wird, im Allgemeinen zu einer höheren oder zu einer geringeren Nachreservierung, so dass zusätzliche Mittel benötigt oder frei werden. Dies hat Einfluss auf das Ergebnis des Versorgungsträgers und kann bei regelmäßiger interner Teilung mit alten Tarifen zu einer Änderung der Risiko- und Bedeckungssituation führen. Diese kann der Versorgungsträger nicht durch eigene Entscheidungen beeinflussen, so dass er auch gegen eine kollektive Verschlechterung der Risiko- und Bedeckungssituation, welche sich in Abhängigkeit der Bestandszusammensetzung ergeben kann, in diesem Fall nichts tun kann.

Sofern im Vertrag des Ausgleichspflichtigen in der Vergangenheit Reserveauffüllungen stattgefunden haben (Zins- und/oder Biometrie) und für diese eine Gegenfinanzierung vorgenommen wurde, sollten die Teile der Nachreservierung, die individuell gegenfinanziert worden sind, im Ausgleichswert mit berücksichtigt werden. Sofern bei der internen Teilung für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person alte Rechnungsgrundlagen zur Anwendung

³⁴ Grundsätzlich wird bei einer regulierten Pensionskasse die Verwendung der für die Berechnung der Deckungsrückstellung nach den gemäß aufsichtsbehördlich genehmigtem Technischen Geschäftsplan maßgeblichen Rechnungsgrundlagen solange möglich sein, wie sie ausreichende Sicherheiten enthalten.

kommen, sollte sichergestellt sein, dass dieser Anteil des Ausgleichswerts auch beim Vertrag des Ausgleichsberechtigten für eine Nachreservierung verwendet werden kann und nicht (wie bei Verwendung neuer Rechnungsgrundlagen) leistungserhöhend wirkt. Hierauf ist das Gericht bereits bei der Auskunft hinzuweisen.

Insbesondere bei Anwendung der alten Rechnungsgrundlagen ist es sinnvoll, die Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person beitragsfrei zu führen und keine zusätzlichen Beiträge in den Tarif zuzulassen. Bei einer beitragspflichtigen Fortführung des Vertrages für den Ausgleichsberechtigten ist die Anwendung alter Rechnungsgrundlagen häufig nicht angemessen, da sich dadurch die Risiko- und die Bedeckungssituation des Versorgungsträgers verändern kann. Die Auswirkungen von Vertragsfortführungen mit Beitragszahlungen sind daher regelmäßig aktuariell zu überprüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die beiden Aspekte „vergleichbare Wertentwicklung“ und „Aufwandsneutralität des Versorgungsträgers“ unter Umständen nicht gleichzeitig vollständig umsetzen lassen. Insbesondere in einer Niedrigzinsphase kann die Sicherstellung einer vergleichbaren Wertentwicklung (durch Verwendung alter Rechnungsgrundlagen) in gewissen Konstellationen nur zu Lasten der Aufwandsneutralität des Versorgungsträgers (und zu Lasten des dort versicherten Kollektivs) erreicht werden.

4. Die Kosten im Versorgungsausgleich

Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Kosten für die Auskunftserteilung (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils) nicht mit den Anrechten der Ehegatten verrechnet werden können.

Die im Rahmen einer externen Teilung entstehenden Kosten können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger „die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind“. Umfasst sind alle durch die interne Teilung entstehenden Kosten und damit neben den Einrichtungskosten auch die Folgekosten für die Verwaltung des zusätzlichen Versorgungsberechtigten.³⁵ ³⁶Die Eheleute haben also die durch die interne Teilung entstehenden angemessenen Kosten jeweils hälftig zu tragen, sofern der Versorgungsträger diese Kosten geltend macht.

³⁵ BGH, Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11

³⁶ Bei versicherungsförmigen Durchführungswegen werden i. d. R. keine Folgekosten angesetzt, da diese bereits in der Kalkulation berücksichtigt sind.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Pauschalierung der Teilungskosten möglich ist. Gegen die im Rahmen einer Mischkalkulation vorgenommene Pauschalierung der Teilungskosten in Form eines Prozentsatzes in Höhe von 2 bis 3 % des ehezeitlichen Kapitalwerts eines Anrechts bestehen gemäß der bisherigen Rechtsprechung keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall sind die pauschalen Teilungskosten für jedes Anrecht allerdings durch einen Höchstbetrag zu begrenzen, wobei bei einem Höchstbetrag von 500 € ohne weiteren Nachweis regelmäßig von einem angemessenen Kostenansatz auszugehen ist. Da die berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten naturgemäß Steigerungen unterliegen, wäre es folgerichtig, eine Dynamisierung des Höchstbetrags vorzunehmen.³⁷ Zur Dynamisierung könnte beispielsweise auf die Entwicklung geeigneter Referenzgrößen wie den Verbraucherpreisindex oder die Wertgrenzen in § 18 Abs. 3 VersAusglG zurückgegriffen werden.

Legt der Versorgungsträger konkret höhere Teilungskosten dar, so hat das Gericht insoweit eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und die Besonderheiten des Einzelfalls und das Vorbringen des Versorgungsträgers zu berücksichtigen.³⁸

Der BGH lässt daneben auch die Orientierung an den Kosten externer Anbieter und den Rückgriff auf Teilungskosentabellen zu.³⁹ Die Kosten sind als Barwert anzugeben, um zu berücksichtigen, dass die Verwaltungskosten erst in der Zukunft anfallen.⁴⁰ Die zu erwartenden Kosten sind dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem sie anfallen, und abzutinsen. Eine Dynamik kann eingerechnet werden, um etwa künftige Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.

Auch die Pauschalierung der Teilungskosten durch einen konstanten Betrag ist möglich.

³⁷ Wie der BGH selbst im Beschluss vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12 ausführt, sind die Kosten als Barwert anzugeben und es ist bei dessen Ermittlung eine Dynamik zu berücksichtigen. Dies muss dann auch eine Dynamisierung des Höchstbetrags implizieren, da dieser ansonsten ausgezehrt würde.

³⁸ BGH, Beschluss vom 01.02.2012 – XII ZB 172/11

³⁹ BGH, Beschluss vom 18.03.2015 – XII ZB 74/12

⁴⁰ BGH, Beschluss vom 25.03.2015 – XII ZB 156/12